

# Datenerfassungsblatt zur Ausstellung einer Verpflichtungserklärung gemäß §§ 66 ff Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Nachstehende Angaben dienen der Ausstellung einer Verpflichtungserklärung und der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Bonitätsprüfung durch die Ausländerbehörde des Landkreises Oberhavel.

## Hinweis

Gemäß §§ 66 ff AufenthG haften Sie als Verpflichtungsgeber/in bis zum Zeitpunkt der Ausreise Ihres Besuchers/Besucherin für alle Aufwendungen, die der Bundesrepublik Deutschland durch ihn/sie entstehen (zum Beispiel Krankheitskosten, Kosten einer evtl. Abschiebung, Sozialleistungsbezug). Um diese ggf. eintretende Erstattungsverpflichtung sicher zu stellen, prüft die Ausländerbehörde Ihre Vermögensverhältnisse. Wir bitten dafür um Verständnis.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es allein dem Verpflichtungsgeber überlassen ist, gegebenenfalls die Vertrauenswürdigkeit des Gastes noch vor der Visumserteilung einzuschätzen. Eine Rücknahme der Verpflichtungserklärung nach Visumserteilung ist nicht möglich. Die Erhebung und Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund der §§ 86 und 87 des Aufenthaltsgesetzes.

## 1. Erklärende(r)

Familiennamen (Geburtsnamen)		Vorname	
Straße			Hausnummer
Postleitzahl	Ort		
Geburtsort			Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit/en		Personalausweis/Reisepass, Nummer	
Aufenthaltsstatus (nur bei Ausländern)	Beruf		
Telefon (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)		

## 2. Besucher/in

Familiennamen		Vorname	
Geburtsort			Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit/en	Familienstand	Geschlecht (w/m/d)	
Reisepass-Nummer	Verwandtschaftsbeziehung zum/zur Gastgeber/in	Verpflichtungserklärung ab	
Anschrift im Ausland			
Anschrift in Deutschland (nur wenn nicht wie 1.)			
Begleitende(r) Ehegatte/-gattin (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht)			
1. Begleitendes Kind (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht)			
2. Begleitendes Kind (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht)			
3. Begleitendes Kind (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht)			
Zweck des Aufenthalts		Beabsichtigte Dauer des Aufenthalts	

### 3. Bonität

<b>3.1 Wohnverhältnisse</b>		
Wohnfläche (m <sup>2</sup> )	Betrag monatliche Belastung (Warmmiete in Euro)	
Es handelt sich um		
Mietwohnung	Wohneigentum	mietfreies Wohnen

<b>3.2 Arbeitgeber/in</b>		
Name/Firmenname		
Anschrift		
Beschäftigt seit	Arbeitsvertrag	
	unbefristet	befristet bis

<b>3.3 Einkommen</b>		
Nettoeinkommen in Euro	Sonstiges Einkommen in Euro (zum Beispiel Mieteinnahmen)	Sonstiges Einkommen in Euro

<b>3.4. Ausgaben/Verpflichtungen</b>		
Anzahl der unterhaltsberechtigten Familienmitglieder	durchschnittliches Nettoeinkommen der unterhaltsberechtigten Familienmitglieder	Summe der sonstigen Verpflichtungen (Kredite, Versicherungen et cetera) in Euro

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Prüfvermerk (nur von der Ausländerbehörde auszufüllen)			
Personalien anhand des Personaldokumentes überprüft	Bonität nachgewiesen:	Ja	Nein
Einkommensnachweise lagen vor.	glaubhaft gemacht:	Ja	Nein
Mietvertrag/Wohneigentumsnachweis lag vor.	Verpflichtungserklärung kann entsprechend ausgestellt werden: Ja Nein		
Nachweis zu sonstigen Belastungen (zum Beispiel Darlehen) lag vor.			
Die Bonität ist dem Unterzeichner bekannt.	_____ Datum, Unterschrift Sachbearbeiter		

## Hinweise

### In der Ausländerbehörde sind folgende Unterlagen im Original vorzulegen

- Personalausweis/Reisepass
- Mietvertrag/Nachweis Wohneigentum
- Gebühr 29,00 Euro

#### sowie zur Bonität

Für die Feststellung der Bonität können nur solche Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit anerkannt werden, die nachträglich nicht verändert werden können. Die bloße Vorlage von Kontoauszügen oder eines Sparbuches ist daher nicht ausreichend.

Der Nachweis einer ausreichenden Bonität kann insbesondere geführt werden durch:

- Sparbücher (mit Sperrvermerk oder eine Verpfändung zu Gunsten: "Landkreis Oberhavel, Der Landrat, vertreten durch die Ausländerbehörde"); Sperrkonto
- Gehaltsbescheinigungen über monatliches Nettoeinkommen
- Bankbürgschaften
- Steuerbescheid (In der Regel ist der letzte vorliegende Steuerbescheid ausreichend.)
- Bescheinigung eines Steuerberaters zur Gewinnermittlung
- "Bescheinigung in Steuersachen" des Finanzamtes

### Der sich Verpflichtende (Erklärende) trägt die Kosten für die Belege.

#### Zur Gebührenerhebung

Für die Entgegennahme und Prüfung einer Verpflichtungserklärung werden Gebühren in Höhe von 29,- Euro erhoben (§ 47 Absatz 1 Nummer 12 Aufenthaltsverordnung). Darin enthalten ist auch die Beglaubigung der Unterschrift des Verpflichtungsgebers.

Bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch mehrere Verpflichtungsgeber sind die Gebühren entsprechend zu erheben, das heißt bei zwei Verpflichtungsgebern sind die Gebühren doppelt zu erheben.

Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn die Bonität nicht nachgewiesen und nicht glaubhaft gemacht werden kann (§ 49 Absatz 2 Aufenthaltsverordnung).